



## PFLICHTENHEFT

### ASYL-Mandat 2008

Mandat für die Aufnahme, Betreuung und Beherbergung der dem Kanton Freiburg zugewiesenen Asylsuchenden, vorläufig aufgenommenen Personen und abgewiesenen Asylsuchenden sowie für die Organisation und Umsetzung der Rückkehrberatung

#### Inhalt

1.	Vergabebehörde .....	2
2.	Organisatorin des Verfahrens .....	2
3.	Vergabeverfahren .....	2
4.	Gesetzliche Grundlagen.....	2
5.	Heutiges Konzept.....	2
6.	Ausschreibung .....	7
7.	Teilnahmebedingungen.....	9
8.	Bestimmung des Auftrags .....	9
9.	Finanzieller Rahmen .....	15
10.	Eignungskriterien – Anforderungen.....	16
11.	Zuschlagskriterien und Gewichtungsansatz.....	17
12.	Beginn und Dauer des Mandats.....	17
13.	Zu liefernde Dokumente.....	18
14.	Referenzen - Nachweise.....	18
15.	Frist für die Einreichung des Angebots .....	18
16.	Entschädigungen .....	18
17.	Annahme der Auftragsbedingungen .....	18
18.	Ausschluss von Angeboten.....	19
19.	Vergabeentscheid .....	19
20.	Abbruch, Wiederholung und Erneuerung des Verfahrens .....	19
21.	Geltendes Recht .....	19
22.	Auskünfte – Ortsbesichtigung .....	19

## 1. Vergabebehörde

Staatsrat des Kantons Freiburg

## 2. Organisatorin des Verfahrens

Direktion für Gesundheit und Soziales  
Route des Cliniques 17  
CH-1700 Freiburg

## 3. Vergabeverfahren

Offenes Verfahren in Anwendung des Gesetzes vom 11. Februar 1998 über das öffentliche Beschaffungswesen (SGF 122.91.1) und der Interkantonalen Vereinbarung vom 25. November 1994 über das öffentliche Beschaffungswesen (SGF 122.91.2). Dienstleistung. Teilofferten sind zulässig. Das Verfahren ist dem WTO-Übereinkommen unterstellt.

## 4. Gesetzliche Grundlagen

- Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG) und die entsprechenden Bundesverordnungen, die das Asylwesen in der Schweiz regeln.
- Am 24. September 2006 nahmen Volk und Kantone das geänderte Asylgesetz vom 16. Dezember 2005 (revidiertes AsylG) und das neue Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005 (AuG) an. Ein erster Teil der revidierten AsylG-Bestimmungen ist am 1. Januar 2007 in Kraft getreten. Diese Bestimmungen betreffen vor allem Verfahrensfragen. Der zweite Teil der revidierten AsylG-Bestimmungen sowie das AuG treten am 1. Januar 2008 in Kraft. Die dazugehörigen Verordnungen werden in den Monaten April, Mai und Juni 2007 vom Bund in die Vernehmlassung geschickt.
- Kantonale Asylverordnung vom 26. November 2002 (AsV) (SGF 114.23.11).
- Kantonale Verordnung vom 23. April 2002 über die Verteilung von Asylsuchenden, vorläufig aufgenommenen und schutzbedürftigen Personen ohne Aufenthaltsbewilligung (SGF 114.23.12).
- Kantonales Sozialhilfegesetz vom 14. November 1991 (SHG) (SGF 831.0.1).
- Weisungen und Kreisschreiben von Seiten des Bundes und des Kantons.

## 5. Heutiges Konzept

Das Asylwesen fällt in die Zuständigkeit des Bundes. Jedoch verweisen das Asylgesetz und die entsprechenden Bundesverordnungen regelmässig auf die "kantonalen Behörden" oder die "zuständigen Behörden". So sieht das AsylG vor, dass die Kantone für die Sozialhilfe an Personen, die sich aufgrund des Asylgesetzes in der Schweiz aufhalten, zuständig sind. Das revidierte AsylG weicht von diesem Grundsatz nicht ab.

Bisher hat der Staatsrat auf der Rechtsgrundlage des AsylG und der AsV verschiedene Akteure mit der Aufnahme, Betreuung und Beherbergung der unter das AsylG fallenden Personen betraut. An erster Stelle das **Freiburgische Rote Kreuz** (FRK), das am 11. Januar 1993 mit dem Mandat für Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Personen betraut wurde. An zweiter Stelle die **ORS Service AG** (Organisation für Regie- und Spezialaufträge) in Zürich, die mit Vereinbarung vom 25. April 2006 mit der Nothilfe an Personen mit rechtskräftigem Nichteintretensentscheid (NEE-Personen) beauftragt wurde. Letztere werden in der "niederschweligen" Struktur la Poya in Freiburg, die dem Staat gehört,

betreut. Schliesslich die **Caritas Schweiz in Freiburg**, die aufgrund der Vereinbarung vom 5. Dezember 2000 die soziale und finanzielle Begleitung und die Integration von Flüchtlingen mit Aufenthaltsbewilligung sicherstellt (Personen mit Flüchtlingsstatus seit weniger als 5 Jahren, Ausweis B). Für die Beziehungen zum Bund beziehungsweise zum Bundesamt für Migration sind nach dem Willen des eidgenössischen Gesetzgebers die kantonalen Behörden zuständig.

Ab 1. Januar 2008 (s. oben) muss sich der Kanton an neue gesetzliche Grundlagen halten ; diese bedingen eine Reorganisation seines kantonalen Konzepts für die Aufnahme, Betreuung und Beherbergung Asylsuchender im laufenden Verfahren, vorläufig aufgenommenen Personen sowie abgewiesener Asylsuchender. Aus diesem Grund ist nur die Vereinbarung zwischen dem Staat und dem Freiburgischen Roten Kreuz am 31. Dezember 2006 mit Wirkung auf den 31. Dezember 2007 gekündigt worden.

Das heutige Aufnahme-, Betreuungs- und Beherbergungskonzept lässt sich im Einzelnen wie folgt beschreiben :

## 5.1 Aufnahme

Die in den Empfangsstellen des Bundes registrierten Asylsuchenden werden nach einem Verteilungsschlüssel, der in der Asylverordnung 1 festgesetzt ist, vom Bundesamt für Migration (BFM) auf die Kantone verteilt. So weist das BFM 3,3 % der Asylsuchenden dem Kanton Freiburg zu. Diese Bestimmungen gelten auch für schutzbedürftige Personen ohne Aufenthaltsbewilligung (s. Art. 4, 66, 74 und 80ff. AsylG). Personen, über deren Asylgesuch ein Nichteintretensentscheid (NEE) in der Empfangsstelle gefällt worden ist, sind von diesem Verteilungsschlüssel ausgenommen. Diese Regeln bleiben im revidierten AsylG unverändert. 2006 registrierte der Bund 10'537 Asylgesuche. 347 Asylsuchende wurden dem Kanton Freiburg zugewiesen.

Heute befasst sich das Freiburgische Rote Kreuz mit der Aufnahme, Betreuung und Beherbergung aller Personen, die dem Kanton zugewiesen werden und in den Asylbereich fallen ; es tut dies ab dem ersten Tag bis zur Ausreise der Person bzw. zu ihrem Untertauchen oder bis zur Asylgewährung.

Am 28. Februar 2007 belief sich der Bestand an Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen und abgewiesenen Asylsuchenden (Abgewiesene) auf 1'426 Personen : 533 Männer, 379 Frauen, 514 Kinder (s. Anhang, Statistik des Freiburgischen Roten Kreuzes "Beherbergungssituation per 28. Februar 2007 gemäss am 5. März 2007 bekannten Informationen"). Keine schutzbedürftige Person ohne Aufenthaltsbewilligung ist dem Kanton zugewiesen worden.

Das Freiburgische Rote Kreuz beherbergt die unter sein Mandat fallenden Personen während der ersten drei oder vier Monate in Aufnahmezentren. Danach werden sie auf die Bezirke aufgeteilt, in der Regel im Verhältnis zur zivilrechtlichen Bevölkerung dieser Bezirke (s. Anhang und die obgenannte Verordnung über die Verteilung (SGF 114.23.12)). Sie werden dort in Kollektivunterkünften oder Wohnungen untergebracht. Am 28. Februar 2007 wohnten 340 Personen in vier Aufnahmezentren und zwei Kollektivunterkünften (s. Anhang). Die Anzahl Wohnungen belief sich am 28. Februar 2007 auf 352 für 898 Personen. Die Mietverträge für die Wohnungen lauten auf den Namen des Freiburgischen Roten Kreuzes. 188 Personen leben selbständig ausserhalb der vom Freiburgischen Roten Kreuz geführten Strukturen (s. Anhang).

## 5.2 Betreuung

Am 1. März 2007 belief sich der Personalbestand des Freiburgischen Roten Kreuzes auf 46 Vollzeitstellen : 40 für allgemeine Aufgaben und 6 für Spezialaufgaben wie die Beschäftigungsprogramme (3.5 Vollzeitstellen), das sozialmedizinische Netz (1.3 Vollzeitstellen) und die Rückkehrberatung (1.2 Vollzeitstellen).

## 5.3 Beherbergung

Am 28. Februar 2007 präsentierte sich die Situation wie folgt :

Die Zahl der Asylsuchenden im Asylverfahren beträgt 460. Sie verteilen sich wie folgt: 221 Personen sind in den Aufnahmezentren untergebracht, 193 in Wohnungen mit Mietvertrag auf den Namen des Freiburgerischen Roten Kreuzes (FRK-Wohnungen), und 46 sind finanziell selbständig und leben ausserhalb der vom Freiburgerischen Roten Kreuz geführten Strukturen.

Die Zahl der im Kanton wohnenden Personen, die seit weniger als 7 Jahren als vorläufig aufgenommen gelten, beläuft sich auf 396: 57 Personen sind in den Aufnahmezentren untergebracht, 285 in FRK-Wohnungen, und 54 leben ausserhalb der vom Freiburgerischen Roten Kreuz geführten Strukturen.

Die Zahl der im Kanton wohnenden Personen, die seit mehr als 7 Jahren als vorläufig aufgenommen gelten, beläuft sich auf 311: 11 Personen sind in den Aufnahmezentren untergebracht, 256 in FRK-Wohnungen, und 44 leben ausserhalb der vom Freiburgerischen Roten Kreuz geführten Strukturen.

Die Zahl der abgewiesenen Asylsuchenden beträgt 250: 47 Personen sind in den Aufnahmezentren untergebracht, 161 in FRK-Wohnungen, und 42 leben ausserhalb der vom Freiburgerischen Roten Kreuz geführten Strukturen.

Neun zu keiner dieser Kategorie gehörende Personen leben in den Aufnahmezentren (4 Personen), in FRK-Wohnungen (3 Personen) und ausserhalb der vom Freiburgerischen Roten Kreuz geführten Strukturen (2 Personen). Es handelt sich um Personen, die sich in einer Übergangssituation befinden, etwa weil sich ihr Status infolge Heirat oder Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung ändert oder sie ihre Überführung in einen anderen Kanton erwarten.

### 5.3.1 Aufnahmezentren und Kollektivunterkünfte

#### 5.3.1.1 Aufnahmekapazität und Personenbestände

Name des Aufnahmezentrums	Ort	Aufnahmekapazität	Belegung am 28.02.07
Foyer du Bourg	Freiburg	70 Plätze	59 Personen
Foyer des Passereaux	Broc	60 Plätze	68 Personen
Foyer des Remparts	Freiburg	60 Plätze	63 Personen
Foyer du Lac	Estavayer-le-Lac	125 Plätze	81 Personen
Rue de Gruyères 82	Bulle	40 Plätze	36 Personen
Rue d'Essert 2	Bulle	33 Plätze	33 Personen
<b>Insgesamt</b>		<b>388 Plätze</b>	<b>340 Personen</b>

Das Foyer du Bourg, das Foyer des Passereaux und das Foyer des Remparts funktionieren vorrangig als Erstaufnahmestätten (in der Regel für die ersten drei Monate). Das Foyer du Lac besteht aus zwei Mietshäusern, die dem Staat Freiburg gehören. Es wird vorrangig als Zweitaufnahmestätte (in der Regel ab dem vierten Monat) für Familien genutzt. In diesem Fall ist seine Aufnahmekapazität auf nur 97 Plätze zu veranschlagen. Die beiden Kollektivunterkünfte in Bulle werden hauptsächlich von ledigen Männern in der Zweitaufnahmephase belegt. Das Gebäude an der Rue de Gruyères 82 in Bulle gehört dem Freiburgerischen Roten Kreuz.

### 5.3.1.2 Mietverträge

Aufnahmezentrum	Monatsmiete	Erstdauer des Vertrags		Erneuerung	Kündigungsdatum	Ablauf des Mietvertrags
Bourg	10'850.00	01.01.1997	31.12.2012	60 Monate	31.12.2011	31.12.2012
Passereaux	4'000.00	01.11.2000	31.10.2003	24 Monate	30.04.2009	31.10.2009
Remparts	5'000.00	01.05.2002	31.07.2002	3 Monate	31.05.2007	31.07.2007
Foyer du Lac	10'820.35	01.10.1999	30.09.2029	keine	keines	30.09.2029
Gruyères 82	9'058.00	01.04.2000	31.03.2015	12 Monate	30.09.2014	31.03.2015
Essert 2	6'680.00	01.02.2004	31.01.2009	12 Monate	31.07.2008	31.01.2009
<b>Insgesamt</b>	<b>46'408.35</b>					

Die Nebenkosten sind nicht inbegriffen, ausser für die Kollektivunterkunft an der Rue d'Essert 2 in Bulle.

### 5.3.2 Verwaltungsräume und Lager

Bezeichnung	Monatsmiete	Erstdauer des Vertrags		Erneuerung	Kündigungsdatum	Ablauf des Mietvertrags
<b>Administration</b>						
St-Nicolas-de-Flüe 20	11'649.15	01.12.1998	30.11.2008	120 Monate	30.11.2007	30.11.2008
Riaz 30 - Bulle	1'300.00	01.06.2002	31.05.2003	12 Monate	30.11.2007	31.05.2008
Chasseral 9-11, Estavayer-le-Lac	1'000.00	01.10.1999	30.09.2029	keine	fester Termin	30.09.2029
Billens 9 - Romont	900.00	01.08.2000	30.09.2001	6 Monate	31.05.2007	30.09.2007
<b>Ausbildung</b>						
Glâne 9 - Freiburg	3'940.00	01.01.2004	31.12.2007	12 Monate	31.12.2007	31.12.2008
<b>Lager</b>						
St-Nicolas-de-Flüe 20-Freiburg	3'141.35	01.12.1998	30.11.2008	120 Monate	30.11.2007	30.11.2008
Hôpital 13 - Billens	200.00	01.12.1996	31.12.1997	12 Monate	30.09.2007	31.12.2007
Le Pont - Epagny	450.00	01.07.2000	30.06.2001	12 Monate	31.03.2007	30.06.2007
Chasseral 9-11-Estavayer-le-Lac	540.00	01.10.1999	30.09.2029	keine	fester Termin	30.09.2029
Sous-la-Ville 15	110.00	01.01.2007	31.12.2007	3 Monate	30.09.2007	31.12.2007
<b>Parkplatz</b>						
Billens 9-Romont	50.00	01.01.2007	31.12.2007	3 Monate	30.11.2007	31.03.2008
<b>Insgesamt</b>	<b>23'280.50</b>					

### **5.3.3 "Niederschwellige" Struktur**

Das Foyer de la Poya, Eigentum des Staates Freiburg mit einem Baurecht zugunsten der Gemeinde Freiburg, beherbergt NEE-Personen. Es besteht aus fünf Pavillons, von denen zurzeit zwei belegt sind. Die gesamte Aufnahmekapazität beläuft sich auf 120 Plätze.

### **5.4 Mobiliar, Maschinen, Informatikmaterial**

Die Aufnahmezentren, Kollektivunterkünfte sowie die Verwaltungsräumlichkeiten sind mit Mobiliar, Maschinen und Informatikmaterial ausgerüstet. Diese Ausrüstung ist Eigentum des Staates. Ein Inventar ist verfügbar.

### **5.5 Fahrzeuge**

Am 31. Januar 2007 umfasste der Fahrzeugpark zwanzig Einheiten : Autos und Nutzfahrzeuge. Der Fahrzeugpark ist Eigentum des Staates. Ein Inventar ist verfügbar.

### **5.6 Krankenkasse**

In Absprache mit den Krankenkassen hat der Kanton ein System eingeführt, wonach die in den Asylbereich fallenden Personen auf die verschiedenen Krankenkassen verteilt werden. Somit werden die Personen vom Freiburgerischen Roten Kreuz proportional den Krankenkassen zugewiesen, deren Versichertenbestand sich im Kanton auf mindestens 10'000 Grundversicherte beläuft; der Verteilungsschlüssel basiert auf der Versichertenzahl gemäss der letzten Statistik des Bundesamtes für Gesundheit (BAG). Für das Jahr 2007 ist die Statistik 2005 des BAG herangezogen worden. Auf dieser Grundlage sind die für das Jahr 2007 betroffenen Krankenkassen die folgenden: Assura, Avenir, Concordia, CSS, Helsana, KPT/CPT, Visana. Um die freie Wahl der Leistungserbringer einzuschränken, sind die Asylsuchenden verpflichtet, zuerst die Pflegefachfrau des Freiburgerischen Roten Kreuzes zu konsultieren, bevor sie nötigenfalls an den geeigneten Arzt verwiesen werden.

### **5.7 Vor-Einschulung**

Bei ihrer Einreise in den Kanton werden die Kinder Asylsuchender für drei Monate in den Strukturen des Freiburgerischen Roten Kreuzes vor-eingeschult. Danach werden sie nach einem Verfahren, das in Zusammenarbeit mit der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (EKSD) eingeführt worden ist, in die Vorschul-, Primarschul-, Sonderschul- und Orientierungsschulklassen des Kantons integriert. Die kantonale Koordinatorin für die Einschulung von Migrantenkinder dient als Verbindungsstelle zwischen den Lehrpersonen des Freiburgerischen Roten Kreuzes, denjenigen der Klassen öffentlicher Schulen, den Schulinspektoren und den Schulleitern der Orientierungsstufe. Für das Schuljahr 2006/2007 beläuft sich die Zahl der im Kanton eingeschulten asylsuchenden Kinder auf 270.

### **5.8 Unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA)**

UMA im schulpflichtigen Alter werden in den Institutionen des Kantons untergebracht. UMA zwischen 16 und 18 Jahren leben im Allgemeinen in den Aufnahmezentren.

Am 28. Februar betrug die Zahl der sich im Kanton aufhaltenden UMA 29 : 14 sind in Institutionen untergebracht, 4 werden in den Aufnahmezentren des Freiburgerischen Roten Kreuzes beherbergt, 5 in FRK-Wohnungen und 6 in Wohnungen ausserhalb der Strukturen des Freiburgerischen Roten Kreuzes.

Als Vertrauensperson im Sinne von Artikel 17 Abs. 3 AsylG (s. hierzu Verordnung vom 11. November 2003 über die Bezeichnung des Organs für die Vertretung unbegleiteter minderjähriger Asylsuchender (Vertrauensperson) ; SGF 114.23.13) wurde das Jugendamt bezeichnet. Für die Wahrnehmung dieser Aufgabe verfügt das Jugendamt über eine volle Sozialarbeiterstelle (100%); diese Dotation wird wegen des erheblichen Rückgangs der Anzahl UMA im Lauf der letzten zwei Jahre per 1.08.07 um 50% gekürzt.

## 5.9 Beschäftigungsprogramme

Derzeit stellt das Kantonale Sozialamt (KSA) aufgrund eines Aktionsplans, der den Anforderungen des Bundes entspricht und den Rahmen der Bundesbeiträge einhält, Beschäftigungs- und Ausbildungsprogramme für Asylsuchende auf. Innerhalb des Aktionsplans 2007 hat das KSA acht Kurse vorgeschlagen (Schreinerarbeiten, Nähen, Küche, Fahrrad-Reparatur-Werkstätte, Flachmalerei und Wäscherei/Reinigung), mit einem Angebot von rund 125 Plätzen über das ganze Jahr hinweg verteilt. Mit der Durchführung der Projekte des Aktionsplans ist das Freiburgerische Rote Kreuz betraut; dieses hat in Zusammenarbeit mit dem KSA und mit dessen Einwilligung ein Ausbildungszentrum in Freiburg errichtet, wo die meisten Kurse organisiert werden. Das KSA hat auch die Aufstellung eines neuen Projekts durch das Freiburgerische Rote Kreuz koordiniert, das der Integration Asylsuchender und vorläufig Aufgenommener in den Hotelleriebereich dient und zum Zweck hat, diesen den Zugang zum Beschäftigungsmarkt zu erleichtern. Dieses Projekt wird vollumfänglich vom Bund subventioniert.

## 5.10 Rückkehrberatung (RKB)

Der Bund richtet dem Kanton die nötigen Mittel für die Rückkehrberatungsstelle aus. Bei deren Inbetriebnahme am 1. Februar 1997 wurde das Freiburgerische Rote Kreuz mit diesem Mandat betraut. Nach der Weisung des Bundes vom 1. Januar 2007 über die Rückkehrberatung (Asylweisung 62.1) besteht das Ziel der Rückkehrberatung in der Förderung der selbständigen und kontrollierten Ausreise sowie in der Unterstützung der Rückkehr der Begünstigten. Der Personalbestand für die RKB beläuft sich auf 1.2 Vollzeitstellen.

## 6. Ausschreibung

1. Vergabebehörde : Staatsrat des Kantons Freiburg.
2. Organisatorin des Verfahrens : Direktion für Gesundheit und Soziales (GSD)  
Route des Cliniques 17  
CH-1700 Freiburg.
3. Ansprechperson : Hans Jürg Herren (☎+41 26 305 29 01), Generalsekretär, GSD.
4. Auftragsart : Dienstleistung.
5. Verfahrensart : Offenes Verfahren.
6. dem WTO-Übereinkommen unterstellt : Ja.

7. Projektname : ASYL-Mandat 2008.
8. Kurzbeschreibung des Auftrags : Mandat für die Aufnahme, Betreuung und Beherbergung, administratives und finanzielles Management des Mandats sowie die soziale und finanzielle Begleitung der folgenden Personen :
1. Asylsuchende im Verfahren und nach dem AsylG schutzbedürftige Personen ohne Aufenthaltsbewilligung ;
  2. Vorläufig aufgenommene Personen, die sich seit weniger als 7 und solche, die sich seit mehr als 7 Jahren in der Schweiz aufhalten ;
  3. Abgewiesene Asylsuchende;
- und
4. Organisation und Umsetzung der Rückkehrberatung.
9. Auftrag : Ein einziger Auftrag, in Lose unterteilt.
10. Lose Beschreibung :   
  1. Asylsuchende im Verfahren
  2. Vorläufig aufgenommene Personen (weniger als 7 und mehr als 7 Jahren)
  3. Abgewiesene Asylsuchende
  4. Organisation und Umsetzung der Rückkehrberatung
Die verschiedenen Lose können kombiniert werden und sind dann in Form von Varianten zu präsentieren.
11. Sind Offerten für mehrere Lose zulässig : Ja.
12. Teilangebote : Nicht zulässig.
13. Varianten : Der Zuschlag erfolgt nach Losen oder nach Varianten.
14. Ausführungsort : Kanton Freiburg.
15. Ausführungsfrist : Der Auftrag wird für eine Zeitspanne von 3 Jahren erteilt, somit für die Jahre 2008 bis 2010. Er kann für jeweils ein Jahr erneuert werden.
16. Eignungskriterien : Gemäss in den Ausschreibungsunterlagen.
17. Zuschlagskriterien : Gemäss Kriterien in den Ausschreibungsunterlagen.
18. Ausschreibungsunterlagen erhältlich : An die Adresse der Organisatorin.
19. Allgemeine Teilnahmebedingungen : Gemäss in den Ausschreibungsunterlagen.
20. Abgabe der Offerten : An die Adresse der Organisatorin.
21. Frist für die Abgabe der Offerten : **Bis 12. Juni 2007, 16.00 Uhr.**
22. Sprache der Ausschreibungsunterlagen : Französisch, Deutsch.
23. Sprache für die Offerten und die Ausführung des Auftrags : Französisch.
24. Andere : Die Offerte wird auch in deutscher Sprache entgegengenommen.

25. Weitere Angaben : Die Ausschreibung kann auf der Website [www.simap.ch](http://www.simap.ch), Kanton Freiburg, eingesehen werden.  
Eine Besichtigung der Aufnahme- und Beherbergungsstätten sowie der bestehenden Strukturen und Infrastrukturen wird am 15. Mai 2007 organisiert. Bis 22. Mai 2007 können schriftlich Fragen gestellt werden.  
Die Vergabebehörde behält sich das Recht vor, später im freihändigen Verfahren neue, an das Grundmandat gebundene Aufträge zu vergeben.
26. Rechtsmittelbelehrung : Diese Ausschreibungsverfügung kann innert 10 Tagen ab Veröffentlichung beim Verwaltungsgericht, route André-Piller 21, Postfach, 1762 Givisiez, mit Beschwerde angefochten werden.
27. Für die Veröffentlichung verantwortlich : Hans Jürg Herren, Generalsekretär GSD.

## 7. Teilnahmebedingungen

Eine Offerte einreichen können:

- Institutionen, die Erfahrung in der Aufnahme, Betreuung und Beherbergung von Personen, die unter das Asylgesetz fallen, und in der Integration von MigrantInnen haben;
- AnbieterInnen, die die Verwendung der bestehenden Strukturen und Infrastrukturen in ihre Offerte integrieren;
- AnbieterInnen, die über die finanzielle Grundlage und die organisatorische Stabilität für die Wahrnehmung des Mandats verfügen;
- AnbieterInnen, die regulär ihre Sozialbeiträge, AHV-IV-EO-ALV, Familienzulagen, berufliche Vorsorge und berufliche und nichtberufliche Unfallversicherung, zahlen;
- AnbieterInnen mit einer beruflichen Haftpflichtversicherung.

## 8. Bestimmung des Auftrags

Das Mandat unterteilt sich wie folgt in vier Lose :

- 1) Asylsuchende im laufenden Verfahren,
- 2) Vorläufig Aufgenommene (Personen, die seit weniger als 7, und solche, die seit mehr als 7 Jahren als vorläufig aufgenommen gelten),
- 3) Abgewiesene Asylsuchende,
- 4) Organisation und Umsetzung der Rückkehrberatung.

Die verschiedenen Lose können kombiniert werden und sind dann in Form von Varianten zu präsentieren.

## 8.1 Asylsuchende im laufenden Verfahren

### 8.1.1 Rahmen

Mit dem revidierten AsylG soll die Dauer des Asylverfahrens befristet werden. Somit sollte eine asylsuchende Person sich nicht mehr über lange Zeit hinweg im Verfahren befinden. Im Übrigen ändert die Einführung einer Gesamtpauschale, die der Bund den Kantonen für die Deckung der Kosten in Verbindung mit der Sozialhilfe, der obligatorischen Krankenversicherung, der Beherbergung und Betreuung ausrichtet, den finanziellen Rahmen, das administrative Management und die Beziehungen zum Bund.

Das Aufnahme-, Betreuungs- und Beherbergungskonzept, dessen administratives und finanzielles Management, die soziale und finanzielle Begleitung der Asylsuchenden im laufenden Verfahren liegen in der Zuständigkeit der Anbieterin oder des Anbieters, dies in den Grenzen der vom Kanton ausgerichteten Beträge, einer optimalen Verwendung der vorhandenen Strukturen und Infrastrukturen (s. Punkt 5.3. - Punkt 5.9.) und unter Voraussetzung der nachstehend aufgeführten Punkte.

Auf den 1. Januar 2008 wird die Zahl Asylsuchender im laufenden Verfahren auf rund 450 Personen veranschlagt (rund 276 Dossiers).

### 8.1.2 Aufgaben

Hier die Hauptaufgaben, die im Rahmen des Aufnahme-, Betreuungs- und Beherbergungskonzepts, des administrativen und finanziellen Managements, der sozialen und finanziellen Begleitung Asylsuchender im laufenden Verfahren wahrzunehmen sind :

- Erteilung der persönlichen Hilfe (Anhörung, Information und Beratung) und der materiellen Hilfe (in Bargeld oder Sachleistungen); dabei ist die jeweilige Person zu achten und sind die von der GSD erlassenen Richtsätze, die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung sowie die Entscheide des Staatsrats einzuhalten;
- Zuweisung eines Aufenthaltsorts und einer Unterkunft und diesbezügliche Informierung des Amtes für Bevölkerung und Migration;
- Führung der Aufnahmezentren, Kollektivunterkünfte und Wohnungen; dabei sind die BewohnerInnen und andere Personen zu respektieren und ist unter anderem eine Hausordnung aufzustellen;
- Verwaltung des Beitritts zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung im Sinne des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG), dies gemäss den Weisungen der GSD;
- Förderung der Gesundheit und der Gesundheitsvorsorge, Information der Asylsuchenden und ihre Weiterleitung an den geeigneten Arzt/die geeignete Ärztin, um die Wahl des Leistungserbringers einzuschränken, Koordination der Arztbesuche;
- Sicherstellung der elementaren französischen oder deutschen Sprachkurse für die Kinder ; im Hinblick auf ihre Einschulung sind die nötigen Schritte bei den zuständigen Schulbehörden zu tätigen, dies nach dem Verfahren, das von der GSD in Zusammenarbeit mit der EKSD eingeführt wurde;
- Aufstellung von Beschäftigungsprogrammen und von Programmen öffentlichen Nutzens im Rahmen eines jährlichen Aktionsplans und in den Grenzen eines vom Staat bestimmten Budgets;

- Unterbreitung des Jahresvoranschlags über Aufwand und Ertrag; dabei ist zwischen den Kosten materieller Hilfe und den Betriebskosten (= Lohn- und übrige Betriebskosten) zu trennen;
- Angemessene und transparente Buchführung ; dem Staat zu übermitteln sind Abrechnungen (vierteljährlich oder auf Verlangen) sowie die Geschäftsrechnung und die Bilanzen (innerhalb der gesetzten Fristen); jederzeit müssen Auskünfte über die Sozialhilfeausgaben erteilt werden können; Vorlage der Statistik (jährlich oder auf Verlangen) und eines jährlichen Tätigkeitsberichts;
- Controlling und ein internes Qualitätssicherungssystem;
- Lieferung der nötigen Daten für das vom Bund eingeführte Monitoring;
- Anstellung, Organisation und Führung des nötigen Personals.

## 8.2 Vorläufig aufgenommene Personen

### 8.2.1 Rahmen

Ab 1. Januar 2008 richtet der Bund den Kantonen für Personen, die seit weniger als 7 Jahren als vorläufig aufgenommen gelten, Pauschalentschädigungen für die Kosten der Sozialhilfe, der Betreuung und Beherbergung aus, dies in Form einer Gesamtpauschale, die nach der gleichen Formel wie für Asylsuchende im laufenden Verfahren berechnet wird. Hingegen richtet der Bund den Kantonen künftig keine Entschädigungen mehr aus für die Sozialhilfe, die Betreuung und Beherbergung von Personen, die seit mehr als 7 Jahren als vorläufig aufgenommen gelten. Es ist demzufolge am Kanton, für diese Kosten aufzukommen. Um diesem neuen Kontext Rechnung zu tragen, bedarf es daher eines differenzierenden Verwaltungs- und Finanzmanagements.

Das Aufnahme-, Betreuungs- und Beherbergungskonzept, dessen administratives und finanzielles Management, die soziale und finanzielle Begleitung der vorläufig aufgenommenen Personen liegen in der Zuständigkeit der Anbieterin oder des Anbieters, dies in den Grenzen der vom Kanton ausgerichteten Beträge, einer optimalen Verwendung der vorhandenen Strukturen und Infrastrukturen (s. Punkt 5.3. - Punkt 5.9.) und unter Voraussetzung der nachstehend aufgeführten Punkte.

Auf den 1. Januar 2008 wird die Zahl der Personen, die seit weniger als 7 Jahren als vorläufig aufgenommen gelten, auf rund 300 veranschlagt (rund 170 Dossiers), diejenige der Personen, die seit mehr als 7 Jahre als vorläufig aufgenommen gelten, auf 400 (rund 135 Dossiers). Bis heute sind etwa zwei Drittel der letzteren Kategorie finanziell nicht selbständig.

Grundsätzlich sind die unter Ziffer 8.2. aufgeführten Personen nicht gehalten, aus der Schweiz auszureisen. Ihre berufliche Eingliederung ist daher absolut vorrangig, um so bald wie möglich zu erreichen, dass sie finanziell selbständig werden. Um den Kantonen die schnellstmögliche Erreichung dieses Ziels zu ermöglichen, gewährt der Bund ihnen finanzielle Mittel in Form von Integrationspauschalen. Der Kanton bzw. die beauftragte Instanz hat den vorrangigen Auftrag, diesen Personen auf dem Weg zur wirtschaftlichen Unabhängigkeit zu helfen und ihnen auf diese Weise eine leichtere soziale Eingliederung zu ermöglichen.

In dieser Optik erstellt der Staat ein Integrationskonzept, setzt dessen Ziele fest und bestimmt den Leistungsgrad, den das Konzept erreichen soll. Er stellt der beauftragten Instanz nach dem Modell der sozialen Eingliederungsmassnahmen (MIS) ([www.fr.ch/sasoc](http://www.fr.ch/sasoc)) einen Katalog validierter Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration zur Verfügung, der zum Beispiel Sprachkurse, die spezialisierte Berufsberatung, aktive Massnahmen zur beruflichen Eingliederung oder auch gemeinnützige oder vereinsbezogene Einsätze beinhaltet, in denen die Kompetenzen der jeweiligen Person zum Tragen kommen. Anerkannt werden nur die vom Staat validierten Massnahmen, und erteilt werden sie von nicht gewinnorientierten Organismen. Es ist an der

beauftragten Instanz, über die sachverständige Beratung durch ihr Personal (welches ein soziales und wirtschaftliches Profil aufweist und über gute Kenntnisse des kantonalen Netzes sowie der Anforderungen des Arbeitsmarktes verfügt) die betroffenen Personen zu ermuntern, sich in den beruflichen Eingliederungsprozess zu begeben.

Das vom Staat erstellte Integrationskonzept bestimmt den Rahmen für die Übernahme der Organisatoren-Kosten, für den Förderbetrag, der Personen erteilt wird, die eine validierte Massnahme absolvieren, und für den Förderbetrag, den die beauftragte Instanz für jede Person erhält, die nach der Absolvierung einer Massnahme in den Arbeitsmarkt eintritt.

Im Übrigen legen die neuen bundesrechtlichen Bestimmungen den Kantonen nahe, die Akteure und Massnahmen im Integrationskonzept zu koordinieren. Für diese neue Aufgabe besonders geeignet ist der Integrationsbeauftragte.

## 8.2.2 Aufgaben

### 8.2.2.1 Aufnahme, Betreuung, Beherbergung ; administratives und finanzielles Management ; soziale und finanzielle Begleitung

Die Hauptaufgaben sind :

- Erteilung der persönlichen Hilfe (Anhörung, Information und Beratung) und der materiellen Hilfe (in Bargeld oder Sachleistungen); dabei ist die jeweilige Person zu achten und sind die von der GSD erlassenen Richtsätze, die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung sowie die Entscheide des Staatsrats einzuhalten;
- Zuweisung eines Aufenthaltsorts und einer Unterkunft und diesbezügliche Informierung des Amtes für Bevölkerung und Migration;
- Führung der Aufnahmezentren, Kollektivunterkünfte und Wohnungen; dabei sind die BewohnerInnen und andere Personen zu respektieren und ist unter anderem eine Hausordnung aufzustellen;
- Gemäss den Weisungen der GSD Verwaltung des Beitritts zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung im Sinne des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG);
- Ermunterung zu Gesundheitsförderung und Prävention, Information der vorläufig Aufgenommenen und ihre Weiterleitung an den geeigneten Arzt/die geeignete Ärztin, um die Wahl des Leistungserbringers einzuschränken, Koordination der Arztbesuche;
- Unterbreitung des Jahresvoranschlags über Aufwand und Ertrag; getrennt nach den Kosten materieller Hilfe und den Betriebskosten (= Lohn- und übrige Betriebskosten) ; zu präzisieren ist, welcher Aufwand die Personen betrifft, die seit weniger als 7 Jahren als vorläufig aufgenommen gelten, und welcher diejenigen, die seit mehr als 7 Jahren als vorläufig aufgenommen gelten;
- Angemessene und transparente Buchführung ; dem Staat zu übermitteln sind Abrechnungen (vierteljährlich oder auf Verlangen) sowie die Geschäftsrechnung und die Bilanzen (innerhalb der gesetzten Fristen); es müssen jederzeit Auskünfte über die Sozialhilfeausgaben erteilt werden können; Vorlage der Statistik (jährlich oder auf Verlangen) und eines jährlichen Tätigkeitsberichts;
- Controlling und ein internes Qualitätssicherungssystem;

- Lieferung der nötigen Daten für das vom Bund eingeführte Monitoring;
- Anstellung, Organisation und Führung des nötigen Personals.

### **8.2.2.2 Soziale und berufliche Eingliederung**

Die Hauptaufgaben sind :

- Soziale und finanzielle Begleitung der Personen in Eingliederungsmassnahmen gemäss den Grundsätzen und der Methode des "case management"; dabei sind geeignete und zweckmässige Integrationsmassnahmen zu mobilisieren;
- Vertrautmachen ausländischer Personen mit der Gesellschaft und den Gepflogenheiten in der Schweiz;
- Schaffung günstiger Voraussetzungen für ihre Teilhabe am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, beruflichen und kulturellen Leben;
- Entwicklung sozialer und/oder beruflicher Kompetenzen sowie sozialer Bindungen;
- Förderung der finanziellen Selbständigkeit;
- Unterbreitung des Jahresvoranschlags für die Organisatoren-Kosten und die Förderbeträge, die den Personen gewährt werden;
- Angemessene Buchführung über die Organisatoren-Kosten und die Förderbeträge, die den Personen gewährt werden;
- Jährliche Lieferung der Liste von Personen, die nach Absolvierung einer Massnahme in den Arbeitsmarkt eingetreten sind ;
- Lieferung der nötigen Daten für das vom Bund eingeführte Monitoring;
- Anstellung, Organisation und Führung des nötigen Personals.

## **8.3 Abgewiesene Asylsuchende**

### **8.3.1 Rahmen**

Ab dem 1. Januar 2008 werden abgewiesene Asylsuchende (Abgewiesene), die nicht aus der Schweiz ausgereist sind (d.h. Asylsuchende, über deren Antrag ein negativer Entscheid mit endgültiger und rechtskräftiger Wegweisungsverfügung gefällt worden ist) aus der Sozialhilfe ausgeschlossen, auf welche Asylsuchende im laufenden Verfahren Anspruch haben. Aufgrund des revidierten AslyG kann ihnen lediglich auf Gesuch eine Nothilfe nach Artikel 12 der Bundesverfassung erteilt werden. Wie die NEE-Personen (Personen mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid) muss diese Kategorie von Personen die den Asylsuchenden vorbehaltenen Beherbergungsstrukturen verlassen. In diesem Zusammenhang ist die Zusammenarbeit mit den Dienststellen der Sicherheits- und Justizdirektion (SJD) notwendig.

Das Aufnahme-, Betreuungs- und Beherbergungskonzept, dessen administratives und finanzielles Management, die soziale und finanzielle Begleitung der Abgewiesenen liegen in der Zuständigkeit der Anbieterin oder des Anbieters, dies in den Grenzen der vom Kanton ausgerichteten Beträge, einer optimalen Verwendung der vorhandenen Strukturen und Infrastrukturen und unter Voraussetzung der nachstehend aufgeführten Punkte.

Auf den 1. Januar 2008 lässt sich die Anzahl Personen, die in unserem Kanton von den neuen Bestimmungen betroffen sind, auf etwa 200 veranschlagen, wobei diese Zahl je nach den laufenden ausserordentlichen Verfahren, den Ausreisen, dem Untertauchen einzelner Personen, allfälligen Eheschliessungen und neuen rechtskräftigen Entscheiden veränderlich ist. Alle diese Personen sind unterstützungsabhängig, da sie keine Bewilligung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit haben. Einige von ihnen halten sich schon seit mehreren Jahren in der Schweiz auf. Unter den Abgewiesenen finden sich rund 25 Familien mit fünfzehn eingeschulden Kindern. Unter diesen sind auch Einelternfamilien (rund zehn).

### 8.3.2 Aufgaben

Die Hauptaufgaben im Rahmen des Aufnahme-, Betreuungs- und Beherbergungskonzepts, des administrativen und finanziellen Managements, der sozialen und finanziellen Begleitung abgewiesener Asylsuchender sind :

- Erteilung der materiellen Nothilfe (in Bargeld oder Sachleistungen); dabei ist die jeweilige Person zu achten und sind die von der GSD erlassenen Richtsätze, die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung, die Entscheide des Staatsrats sowie das von der GSD und der SJD eingesetzte Verfahren einzuhalten;
- Führung der vor allem « niederschweligen » Beherbergung; dabei sind die BewohnerInnen und andere Personen zu respektieren und ist unter anderem eine Hausordnung aufzustellen;
- Gemäss den Weisungen der GSD Verwaltung des Beitritts zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung im Sinne des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG);
- Erteilung der medizinischen Notfallversorgung, Information und Weiterleitung der Abgewiesenen, Koordination der Arztbesuche;
- Unterbreitung des Jahresvoranschlags über Aufwand und Ertrag; getrennt nach den Kosten materieller Hilfe und den Betriebskosten (= Lohn- und übrige Betriebskosten);
- Angemessene und transparente Buchführung ; dem Staat zu übermitteln sind Abrechnungen (vierteljährlich oder auf Verlangen) sowie die Geschäftsrechnung und die Bilanzen (innerhalb der gesetzten Fristen); es müssen jederzeit Auskünfte über die Unterstützungsausgaben erteilt werden können; Vorlage der Statistik (jährlich oder auf Verlangen) und eines jährlichen Tätigkeitsberichts;
- Controlling und ein internes Qualitätssicherungssystem;
- Lieferung der nötigen Daten für das vom Bund eingeführte Monitoring;
- Anstellung, Organisation und Führung des nötigen Personals.

## 8.4 Rückkehrberatung (RKB)

### 8.4.1 Rahmen

Der Zweck der Rückkehrberatung besteht in der Förderung der selbständigen und kontrollierten Ausreise sowie in der Unterstützung der Rückkehr jener Personen, die von den Rückkehrhilfe-Massnahmen nach der Bundesweisung vom 1. Januar 2007 über die Rückkehrberatung begünstigt

werden. Diese Weisung bestimmt die Grundlagen und die Bedingungen für die Organisation und die Umsetzung der kantonalen Rückkehrberatung. Sie gibt den Grundsatz des "case management" als Arbeitsmethode vor ; die Finanzierung der Rückkehrberatung beruht auf einem Pauschalbeitrag, zu dem ein variabler, leistungsgebundener Beitrag kommt.

Die Organisation und die Umsetzung der RKB fallen in die Zuständigkeit des Anbieters/der Anbieterin, dies in den Grenzen der Beträge, die der Bund dem Kanton ausrichtet, und unter Voraussetzung der folgenden Punkte.

Zwecks Unabhängigkeit und Unparteilichkeit und um Kollusionen zu vermeiden, muss sich die Beratungsstelle ausserhalb der Strukturen und Infrastrukturen befinden, die mit der Aufnahme, Betreuung und Beherbergung verbunden sind.

#### **8.4.2 Aufgaben**

Die Hauptaufgaben im Rahmen der Rückkehrberatung sind :

- Förderung der selbständigen und kontrollierten Rückkehr der Begünstigten in Anwendung der Weisung vom 1. Januar 2007 über die Rückkehrberatung (RKB-Weisung);
- Vernetzung und Information der kantonalen, kommunalen Behörden sowie der öffentlichen und privaten Einrichtungen in Bezug auf die Rückkehrhilfe;
- Anwendung des "case management" nach den Vorschriften der RKB-Weisung;
- Festlegung der Jahresziele in Zusammenarbeit mit dem KSA und dem Bundesamt für Migration (BFM), Teilnahme an den vom BFM organisierten Informationsveranstaltungen und Ausbildungsmassnahmen;
- Unterbreitung des Jahresvoranschlags über Aufwand und Ertrag; getrennt nach den Kosten materieller Hilfe und den Betriebskosten (= Lohn- und übrige Betriebskosten);
- Angemessene und transparente Buchführung ; dem Staat zu übermitteln sind Abrechnungen (vierteljährlich oder auf Verlangen) sowie die Geschäftsrechnung und die Bilanzen (innerhalb der gesetzten Fristen); es müssen jederzeit Auskünfte im Zusammenhang mit dem "case management" erteilt werden können; Vorlage der Statistik (jährlich oder auf Verlangen) und eines jährlichen Tätigkeitsberichts gemäss den Anforderungen der RKB-Weisung;
- Controlling und ein internes Qualitätssicherungssystem;
- Lieferung der nötigen Daten für das vom Bund eingeführte "case management";
- Anstellung, Organisation und Führung des nötigen Personals.

### **9. Finanzieller Rahmen**

#### **9.1 Für die Aufgaben der Aufnahme, Betreuung und Beherbergung, des administrativen und finanziellen Managements, der sozialen und finanziellen Begleitung**

Der beauftragten Instanz wird im Rahmen eines vom Staat genehmigten Jahresvoranschlags die Übernahme der folgenden Kosten garantiert:

- Kosten der erteilten materiellen Hilfe;

- Mietkosten für die Beherbergungsstrukturen und die administrativen Infrastrukturen;
- Anschaffungskosten für Mobiliar, Maschinen, Fahrzeuge und Informatik-Infrastrukturen;
- Betriebskosten, das heisst die Lohnkosten des Betreuungs- und Verwaltungspersonals (einschliesslich Sozialleistungen) sowie die übrigen Betriebskosten;
- Ausserordentliche Ausgaben – namentlich Investitions- und Betriebskosten – die nicht im genehmigten Voranschlag vorgesehen sind, werden nur auf vorgängiges Gesuch und auf besondere Bewilligung des Staates übernommen;
- Es wird keine Defizitgarantie erteilt.

## **9.2 Für die Aufgaben der sozialen und beruflichen Integration vorläufig aufgenommener Personen**

Der beauftragten Instanz wird im Rahmen eines vom Staat genehmigten Jahresvoranschlags die Übernahme der folgenden Kosten garantiert:

- Kosten der Organisatoren für die Durchführung der vom Staat validierten Massnahmen;
- Der vom Staat festgesetzte Förderbetrag für Personen, die eine validierte Massnahme absolvieren;
- Der vom Staat festgesetzte Förderbetrag, den die beauftragte Instanz für jede Person erhält, die nach Absolvierung einer Massnahme in den Arbeitsmarkt eintritt;
- Es wird keine Defizitgarantie erteilt.

## **9.3 Für die Rückkehrberatungsstelle**

Der beauftragten Instanz wird im Rahmen eines vom Staat genehmigten Jahresvoranschlags die Übernahme der folgenden Kosten garantiert:

- Betriebskosten, das heisst die Lohnkosten für das Betreuungs- und Verwaltungspersonal (einschliesslich Sozialleistungen) sowie die übrigen Betriebskosten;
- Ausserordentliche Ausgaben – namentlich Investitions- und Betriebskosten – die nicht im genehmigten Voranschlag vorgesehen sind, werden nur auf vorgängiges Gesuch und auf besondere Bewilligung des Staates übernommen;
- Es wird keine Defizitgarantie erteilt.

## **10. Eignungskriterien – Anforderungen**

Der Anbieter/die Anbieterin muss die folgenden Eignungen nachweisen:

- Sie/er verfügt über Erfahrung, die nötigen Kompetenzen und Qualifikationen im Asylbereich und auf dem Gebiet der Integration von MigrantInnen.

- Sie/er verfügt über die nötigen Kompetenzen und Qualifikationen für Betriebsmanagement und Controlling ; zu diesem Zweck muss er/sie über geeignete Strukturen und Instrumente namentlich im Verwaltungs-, Buchführungs- und Informatikbereich verfügen.
- Sie/er verfügt über eine Bescheinigung über die Qualität des Organisationssystems.
- Sie/er beschäftigt, organisiert, führt und "coacht" das für die Ausführung des Mandats nötige Personal, dies in Wahrung des Grundsatzes der Gleichbesoldung von Frau und Mann und in den Grenzen der allgemeinen Besoldungsskala nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal (SGF 122.70.1 und ff.).
- Sie/er verfügt über qualifiziertes und polyvalentes Personal, das vernetzt arbeiten kann, ein soziales und wirtschaftliches Profil aufweist und gute Kenntnisse des kantonalen institutionellen Netzes, der Gebote des Arbeitsmarktes sowie der Erfordernisse der sozialen und beruflichen Eingliederung hat.
- Sie/er verfügt über Personal mit Qualifikation für das Betriebsmanagement und die Kostenrechnung.
- Sie/er verfügt über eine berufliche Organisation (Organigramm).
- Sie/er unterhält mit den kantonalen, kommunalen und Bundesbehörden sowie mit den öffentlichen und privaten Diensten, die mit der Anwendung der Gesetzgebungen von Bund und Kanton betraut sind, die für die Ausführung des Mandats sowie der damit verbundenen Aufgaben und Pflichten nötige Zusammenarbeit;
- Sie/er ist in der Lage, mit den erheblichen und plötzlichen Schwankungen in der Anzahl Ein- und Ausreisen umzugehen.
- Sie/er ist in der Lage, Situationen zu meistern, in denen Konflikte, Krisen und Gewalt auftreten.
- Sie/er erweist sich als polyvalent und flexibel in der Fähigkeit, sich rasch an neue, vom Staat anvertraute Anforderungen oder Aufgaben anzupassen.
- Sie/er verwendet die bestehenden Strukturen und Infrastrukturen (s. Punkt 5.3 – 5.9) und sorgt dabei für die Wahrung eines optimalen Kosten-Nutzen-Verhältnisses.

Diese verschiedenen Kriterien sind nicht in der Reihenfolge ihrer Vorrangigkeit oder Wichtigkeit aufgelistet.

## 11. Zuschlagskriterien und Gewichtungsansatz

- |  |     |
|--|-----|
| ➤ Rationelle und effiziente Führung des Organisationssystems             | 35% |
| ➤ Qualität der Leistungen im Verhältnis zu den Anforderungen des Mandats | 30% |
| ➤ Überzeugendes Finanzielles Angebot                                     | 35% |

## 12. Beginn und Dauer des Mandats

Das Mandat wird für einen Zeitraum von 3 Jahren erteilt, somit für die Jahre 2008 - 2010. Ausser im Fall einer Kündigung, die ein Jahr vor seinem Ablauf per Einschreiben mitgeteilt wird, wird das Mandat für jeweils ein Jahr verlängert.

### 13. Zu liefernde Dokumente

Folgende Dokumente müssen für jedes Los und jede Variante beigebracht werden:

- Eine bezifferte Offerte, die den Kriterien in den Ausschreibungsunterlagen entspricht und eine Kostenaufschlüsselung nach den Hauptaufgaben enthält;
- Ein detailliertes Konzept für die Übernahme des Mandats, mit Aufführung der Prozesse und Verfahren und einem Beschrieb der Verwendung der vorhandenen Ressourcen;
- Ein Organigramm;
- Aufstellung des nötigen Personalbestand und die Zusammensetzung der Dotation, mit einem Lebenslauf der Kaderpersonen;
- Eine Software für die Durchführung der Aufgaben des Betriebsmanagements und Controllings im Verwaltungs- und Buchführungsbereich, mit Angabe des Datums der letzten Aktualisierung;
- Ein Verzeichnis der einschlägigen Erfahrungen und der bisherigen Formen von Zusammenarbeit.

### 14. Referenzen - Nachweise

- Eine Bescheinigung darüber, dass die Sozialversicherungsdeckung des Personals gemäss der am Geschäftssitz der Firma geltenden Gesetzgebung gewährleistet ist und dass die Firma mit der Zahlung ihrer Beiträge nicht im Verzug ist (s. Ziffer 7);
- Bescheinigung der zuständigen kantonalen Steuerbehörde, dass der Anbieter/die Anbieterin ihren Verpflichtungen in der Quellenbesteuerung der Gehälter ausländischen Personals nachgekommen ist oder dieser Steuer nicht unterstellt ist.
- Bescheinigung über die berufliche Haftpflichtversicherung;
- Dokument über die Qualität des Organisationssystems (ISO oder gleichwertig).

### 15. Frist für die Einreichung des Angebots

- Die Offerte muss bis spätestens **12. Juni 2007, 16 Uhr, in zwei Exemplaren** bei der Direktion für Gesundheit und Soziales, route des Cliniques 17, 1700 Freiburg, zuhanden von Herrn Hans Jürg Herren, Generalsekretär, eingereicht werden.
- Die Offerte muss in einem geschlossenen Umschlag mit den Vermerken "Vertraulich" und "Offerte ASYL-Mandat 2008" eingereicht werden.

### 16. Entschädigung

Die AnbieterInnen haben keinen Anspruch auf Entschädigung für die Ausarbeitung ihrer Offerte.

### 17. Annahme der Auftragsbedingungen

Mit der Einreichung ihres/seines Angebots bescheinigt die Bewerberin/der Bewerber, alle Informationen erhalten zu haben, die zur genauen Ausarbeitung der Offerte nötig waren. Insbesondere erkennt sie/er an, die Bedingungen dieser Ausschreibung, namentlich das Pflichtenheft, zur Kenntnis genommen und

angenommen zu haben. Sie/er erklärt auch ausdrücklich, die Art und den Umfang der verlangten Leistungen anzuerkennen.

Demgemäss verpflichtet sich die Anbieterin/der Anbieter für sich und ihre/seine Teilhaber, die Leistungen in Einhaltung sämtlicher allgemeiner und technischer Bedingungen des Auftrags zu erbringen.

### **18. Ausschluss von Angeboten**

Die Offerte wird ausgeschlossen, wenn sie den Voraussetzungen nach Artikel 25 des Reglements vom 28. April 1998 über das öffentliche Beschaffungswesen (SGF 122.91.11) nicht entspricht.

### **19. Vergabeentscheid**

Der Zuschlag erfolgt nach Losen oder nach Varianten zu den in der Ausschreibung genannten Bedingungen. Der Staatsrat fällt einen summarisch begründeten Vergabeentscheid, der allen AnbieterInnen brieflich mitgeteilt wird.

### **20. Abbruch, Wiederholung und Erneuerung des Verfahrens**

Nach Artikel 34 des Reglements vom 28. April 1998 über das öffentliche Beschaffungswesen kann die Vergabebehörde das Verfahren aus guten Gründen abbrechen oder wiederholen.

### **21. Geltendes Recht**

- Gesetz vom 11. Februar 1998 über das öffentliche Beschaffungswesen (SGF 122.91.1);
- Interkantonale Vereinbarung vom 25. November 1994 über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) (SGF 122.91.2);
- Reglement vom 28. April 1998 über das öffentliche Beschaffungswesen (SGF 122.91.11).

### **22. Auskünfte - Ortsbesichtigung**

- In Anbetracht der Fristen für die Einreichung des Angebots gibt die Vergabebehörde den BewerberInnen die Möglichkeit, schriftlich bis zum 22. Mai 2007 Fragen zu stellen.
- Eine Besichtigung der Aufnahmestätten und der Infrastrukturen wird am 15. Mai 2007 organisiert.

Direktion für Gesundheit  
und Soziales

Anhang erwähnt

Freiburg, den 24. April 2007